64/17

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

10. Dezember 1955. Nr. 5541.

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitete einen neu bearbeiteten Zonenplan, mit Strassennetz für das ganze Gemeindegebiet, zur Prüfung und mit dem Ersuchen, es möchte demselben die Genehmigung erteilt werden.

Der Entwurf zu einem Zonenplan mit Strassennetz für das gesamte Gemeindegebiet wurde in der Zeit vom 15. Mai bis 14. Juni 1954 öffentlich aufgelegt. Innert nützlicher Frist reichten nachgenannte Grundeigentümer Einsprachen ein:

1. Wwe. Aeschbach-Kissling, Bern
2. Frau Koch-von Vigier, Feldbrunnen
3. Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn
4. Gebr. Sulzer AG., Winterthur
5. Wwe. Julia Brand, Solothurn
6. Erben Falkenhauser, vertreten durch Dr. Max Gressly, Solothurn
7. Dora Hert-Nagel, Olten
8. Geschw. Karli, Zuchwil
9. E. Mäder, Architekt, Derendingen
10. Dr. E. Simonet, Zuchwil
11. Hermann Wey, Zuchwil
12. Obrecht & Co., Kleiderfabrik, Wangen a/A
13. Max Karli-Witmer, Landwirt, Zuchwil

Nach den unterbreiteten Akten wurde der zur Prüfung unterbreitete Plan dem vorgeschriebenen Auflage- und Genehmigungsverfahren unterworfen. Von den fristgerecht eingereichten Einsprachen konnten die vorstehend aufgeführten No. 1 - 12 auf dem Verhandlungswege erledigt werden. Einsprecher No. 13 verlangte den Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung, woselbst derselbe am 17. November 1954 in vollem Umfange abgewiesen wurde. Gegen diesen Entscheid hat auch dieser Einsprecher keinen Rekurs eingereicht; es darf somit angenommen werden, dass sich derselbe mit diesem Entscheid abgefunden hat. Es braucht daher auf keine derselben mehr eingetreten zu werden.

11450 - 40000

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen gibt zu keinen weitern Bemerkungen Anlass; deren Genehmigung kann daher beantragt werden.

Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Auflage des neu bearbeiteten Zonenplanes mit Strassennetz für das ganze Gemeindegebiet Zuchwil, und der ordnungsgemässen Erledigung der seinerzeit eingereichten Einsprachen, wird Vormerkung genommen.
2. Dem Zonenplan Zuchwil wird die nachgesuchte Genehmigung erteilt.
3. Dem genehmigten Zonenplan widersprechende Beauungspläne gelten als aufgehoben.
4. Die Einwohnergemeinde Zuchwil wird eingeladen, auf Grund des Zonenplanes innert Jahresfrist Detailpläne mit genauer Einzeichnung sämtlicher Baulinien auszuarbeiten.
5. Die Einwohnergemeinde Zuchwil wird eingeladen, dem kantonalen Tiefbauamt, dem Hochbauamt und dem Kreisbauamt I je einen genehmigten Bebauungsplan innert spätestens 3 Monaten zuzustellen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 30.--
Publikationsgebühr:	Fr. 12.--
Total	Fr. 42.--.

(Staatskanzlei Nr. 1487 N.N.).

Der Staatsschreiber:

Dr. Schmid

Bau-Departement (3).
Kant. Tiefbauamt (3). /
Kant. Hochbauamt (2). /
Kreisbauamt I, Solothurn. /
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).
Finanzverwaltung (2).
Amtsblatt Publikation von Ziff. 2 des Disp.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Zuchwil (2). //
Baukommission Zuchwil (3), mit 1 genehmigten Zonenplan. /
20.6.62 Zonenplan an Amtsschreiberei Kriegstetten abgegeben